

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Risiken, Governance und Sanierungsstand (Teil 3)

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 23.06.2026 - Drs. 19/11028,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 24.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Meyer-Werft-Gruppe in Papenburg und Rostock ist ein industriepolitisch bedeutsames Unternehmen der maritimen Wirtschaft. Zugleich handelt es sich beim staatlichen Einstieg von Bund und Land Niedersachsen um einen Vorgang mit erheblicher finanz- und haushaltspolitischer Tragweite. Nach öffentlichen Mitteilungen wurden im Jahr 2024 Eigenkapitalmittel in Höhe von zusammen rund 400 Millionen Euro sowie umfangreiche Kreditbürgschaften bzw. Garantie- und Finanzierungslinien zur Stabilisierung der Gruppe vereinbart. Das Land Niedersachsen soll über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) mehr als 40 % an der maßgeblichen Beteiligungsstruktur halten; der Bund hält einen weiteren Anteil in ähnlicher Größenordnung.

Die Landesregierung hat die Maßnahme u. a. mit der Sicherung industrieller Substanz, der Bedeutung der Werft für die Region, den direkt und indirekt betroffenen Arbeitsplätzen sowie der Notwendigkeit begründet, die Finanzierung laufender Schiffbauprojekte sicherzustellen. Nach öffentlichen Angaben war die Finanzierungslücke insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie, gestiegene Energie-, Rohstoff- und Finanzierungskosten sowie die im Schiffbau übliche Struktur entstanden, wonach erhebliche Kaufpreisanteile erst bei Ablieferung der Schiffe gezahlt werden.

Der Vorgang ist Beobachtern zufolge nicht auf eine einzelne Kapitalmaßnahme zu reduzieren. Er betreffe vielmehr einen Gesamtkomplex aus Anteilserwerb, Gesellschafts- und Gesellschaftervereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land, Bürgschafts- und Finanzierungsverträgen, beihilfe- und fusionskontrollrechtlichen Fragen, Sanierungsplanung, Governance, Aufsichtsrat, möglicher Rückübertragung in private Hände, Interessen der Eigentümerfamilie Meyer und der Kreditgeber sowie Standort-, Arbeitsmarkt-, Infrastruktur-, Umwelt- und industriepolitischen Folgeentscheidungen.

Seit dem Vollzug der Beteiligung sind weitere Entwicklungen hinzugekommen: die fortlaufende Sanierung bis voraussichtlich 2028, der angekündigte bzw. verhandelte Großauftrag mit MSC Cruises, die Bestellung eines neuen CEO zum 1. Juli 2026, Berichte über fortbestehende Verluste und deren Zurückweisung durch die Werft, die Verlagerung der Endausrüstung mehrerer Neubauten nach Emden sowie fortbestehende Fragen zur langfristigen Eigentümerstruktur und zur Risikoverteilung zwischen Steuerzahlern, Banken, Eigentümerfamilie und Unternehmen.

Die Anfrage zielt nicht auf die Preisgabe schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Öffentlichkeit. Sie zielt darauf, dass die Landesregierung dem Parlament und der Öffentlichkeit - hilfsweise in vertraulicher oder geschwärzter Form - nachvollziehbar darlegt, welche finanziellen Risiken das Land übernommen hat, welche Rechte und Kontrollmöglichkeiten dem Land zustehen, welche Bedingungen an die Sanierung geknüpft sind, wie die staatliche Beteiligung beendet werden soll und wie verhindert wird, dass Verluste sozialisiert, spätere Gewinne jedoch privatisiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Artikel 24 Abs.1 der Niedersächsischen Verfassung regelt das Auskunftsrecht von Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags gegenüber der Landesregierung. Abs. 3 dieser Bestimmung berechtigt die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nur insoweit zu entsprechen, wie durch die Offenlegung von Tatsachen und Sachverhalten nicht schutzwürdige Interessen von Dritten verletzt werden. Dabei können schutzwürdige Interessen Dritter auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sein. Zu diesen zählen regelmäßig auch wirtschaftlich relevante Inhalte von Unternehmensverträgen, soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Deren unbefugte Offenbarung wird auch strafrechtlich sanktioniert. Schutzwürdig in diesem Sinne sind auch Angaben, die zugleich privatrechtliche Unternehmen betreffen, die Vertragspartner der Meyer Werft GmbH sind oder im Fall von laufenden Vertragsverhandlungen oder -anbahnungen werden könnten. Für diese kann es in Teilen im Markt bereits Nachteile bedeuten, wenn Informationen über das Bestehen von Verträgen überhaupt offenbart werden. Zum anderen würden durch die Benennung von Vertragspartnern und Regelungsgegenständen der Verträge schutzwürdige interne aktuelle oder künftige Geschäftsbeziehungen der Meyer Werft GmbH, aber auch von Dritten offenbart.

Da die Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung als Landtagsdrucksachen gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht werden, würden die o. g. geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen auf diesem Wege für jedermann zugänglich.

Die Fragen dieser Kleinen Anfrage können deshalb überwiegend nicht in diesem Rahmen beantwortet werden. Die Landesregierung ist aber selbstverständlich bereit, auf Wunsch dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in vertraulicher Sitzung zu berichten. Dies hat sie im Kontext des gesamten Engagements in Bezug auf die Meyer Werft bereits in vielfältiger Weise und wiederholt getan.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196 verwiesen.

I. Sanierungsstand, Auftragslage und operative Risiken**1. Welche konkreten Sanierungsziele wurden gegebenenfalls bis Ende 2028 vereinbart (bitte Meilensteine, Kennzahlen und Berichtstermine für Liquidität, EBITDA, Eigenkapital, Verschuldung, Projektmargen, Produktivität, Einkauf, Digitalisierung und Personalentwicklung nennen)?**

Siehe Vorbemerkung.

Die Angabe zu Details der Sanierungsziele kann aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht erfolgen, da eine Offenbarung dieser Details der Werft im Wettbewerb um Kunden und gegenüber Mitbewerbern offensichtlich Nachteile bereiten würde. Das Sanierungskonzept nach IDW S6 vom 23.08.2024 liegt dem Landtag zur vertraulichen Einsichtnahme weiterhin vor (siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196). Über seitdem eingetretene Veränderungen und Aktualisierungen ist dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung bereits mehrfach vertraulich berichtet worden und auf Anforderung wird die Landesregierung weitere Unterrichtungen vornehmen.

2. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Sanierungsstand zum Zeitpunkt der Antwort (bitte mögliche Plan-Ist-Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Sanierungskonzept benennen)?

Das Sanierungskonzept nach IDW S6 vom 23.08.2024 wird von der Landesregierung positiv bewertet, da es sich ganz überwiegend als sehr tragfähige Grundlage für die tatsächliche Umsetzung der Sanierung erwiesen hat. Die Landesregierung erwartet mindestens eine Erfüllung der Sanierungsziele. Detailangaben können aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht erfolgen (siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu Frage 1).

3. Welche Altaufträge oder laufenden Projekte weisen nach Kenntnis der Landesregierung negative Margen, besondere Kostenrisiken oder Verzögerungen auf (bitte hilfsweise aggregiert oder vertraulich beantworten)?

Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung können die o. g. Themen nicht öffentlich beantwortet werden (siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu Frage 1).

Darüber hinaus wird auf jüngste vertrauliche Unterrichtung im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 12.06.2026 verwiesen.

4. Welche Änderungen wurden seit dem Staatseinstieg bei Vertragskalkulation, Preisgleitklauseln, Zahlungsmeilensteinen, Währungsabsicherung, Rohstoffabsicherung und Projektcontrolling gegebenenfalls umgesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche Aufträge sind rechtsverbindlich, welche beruhen auf Absichtserklärungen, Term Sheets oder Optionen (bitte insbesondere den Stand der MSC-Vereinbarung, bestehende Disney-, Carnival-, Forschungs-, Offshore- und Spezialschiffprojekte darstellen)?

Rechtsverbindliche Aufträge liegen vor für:

- zwei Kreuzfahrtschiffe für Carnival Cruise Line;
- vier Kreuzfahrtschiffe für Disney Cruise Line;
- ein Kreuzfahrtschiff für Oriental Land Company;
- zwei Marinebetriebsstoffversorger;
- ein Forschungsschiff;
- Dragados-Aufträge zum Bau von Konverter-Plattformen.

Im Bereich Flusskreuzfahrtschiffe bestehen zudem mit Viking River Cruises Verträge über den Bau von acht derartigen Schiffen.

Darüber hinaus hat das Joint Venture zwischen der Neptun Werft GmbH & Co, KG und der Smulders Grouß N.V., die Neptun Smulders Offshore Renewables, den Auftrag zum Bau der Konverterplattform LanWin 6 (NSC2) erhalten.

Die Meyer Werft GmbH und MSC Cruises haben im Dezember 2025 einen Letter of Intent für den Bau von vier Kreuzfahrtschiffen plus zwei Optionen für den Bau von zwei weiteren Kreuzfahrtschiffen auf der Meyer Werft bekanntgegeben. In der Zwischenzeit konnten die konkreten Planungen für das Design der Schiffe und die Verhandlungen für den Abschluss der entsprechenden Verträge in ein fortgeschrittenes Stadium geführt werden. Die Meyer Werft GmbH und MSC Cruises sind zuversichtlich, die Verhandlungen in den kommenden Wochen erfolgreich abzuschließen.

Im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf die erbetenen Angaben zu Absichtserklärungen, noch nicht öffentlich bekannten Termsheets oder Optionen, wird auf die Ausführungen zur Vertraulichkeit in der Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche finanziellen und rechtlichen Bedingungen müssen für den endgültigen Abschluss der MSC-Aufträge erfüllt werden, und welche Auswirkungen hätte ein Scheitern oder eine Verzögerung dieser Aufträge auf Sanierungsplan, Beschäftigung und Landesrisiko?

Der Abschluss von Schiffbauverträgen inklusive der konkreten Planungen für das Design ist ein sehr komplexes Vertragswerk, für das üblicherweise mindestens ein halbes Jahr zu veranschlagen ist. In der gemeinsamen Presseerklärung von MSC Cruises und der Meyer Werft vom 24.06.2026 wurde der Sachstand zu den Vertragsgesprächen dargestellt: „Die Meyer Werft und MSC Cruises sind zuversichtlich, die Verhandlungen in den kommenden Wochen erfolgreich abzuschließen. Die Partner werden dann entsprechend die Öffentlichkeit informieren.“

Zu Einzelheiten der Vertragsgespräche sowie den Auswirkungen eines Scheiterns der Gespräche können Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung öffentlich keine weiteren Angaben gemacht werden, da dieses die Position der Meyer Werft GmbH im Markt ersichtlich schwächen würde.

7. Wie viele Beschäftigte arbeiten aktuell direkt bei der Meyer-Werft-/Meyer-Neptun-Gruppe in Papenburg, Rostock und weiteren Standorten, und wie viele Arbeitsplätze sind nach belastbarer Methodik indirekt in Niedersachsen und bundesweit betroffen?

Insgesamt beschäftigt der Meyer Werft Konzern ca. 5 300 Mitarbeitende (mit Stand 31.12.2025). Dieser Wert umfasst alle Standorte. Hinsichtlich der Frage, wie viele Arbeitsplätze indirekt in Niedersachsen und bundesweit betroffen sind, wird auf die dem Landtag vorliegende „Auswertung der volkswirtschaftlichen Effekte der Meyer Neptun Gruppe von EY vom 31.07.2024“ verwiesen (siehe Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196).

8. Welche Personalmaßnahmen, freiwilligen Programme, Abbauziele, Neueinstellungen, Ausbildungszusagen, Tarifbindungen und Zusagen gegenüber Betriebsrat und IG Metall bestehen bis Ende 2028?

Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung können die o. g. Themen nicht öffentlich beantwortet werden (siehe Vorbemerkung). Auf Anforderung wird die Landesregierung dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in vertraulicher Sitzung hierzu berichten.

9. Wie ist der Aufsichtsrat aktuell zusammengesetzt (bitte Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter, Benennungsrechte, Qualifikationen, Vergütung, Ausschüsse und D&O-Versicherung darstellen)?

Der Aufsichtsrat der Meyer Werft GmbH setzt sich folgendermaßen zusammen:

Anteilseigner:

- Herr Dr. Christian von Lenthe (Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidialausschusses),
- Herr Dr. Klaus Richter (Mitglied des Präsidialausschusses),
- Frau Patricia Geibel-Conrad (Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Mitglied des Präsidialausschusses),
- Herr Ministerpräsident Olaf Lies (Mitglied des Präsidialausschusses),
- Frau Staatssekretärin Sabine Tegtmeier-Dette (Mitglied des Prüfungsausschusses),
- Herr Dr. Jan Meyer.

Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Herr Heiko Messerschmidt (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Mitglied des Präsidialausschusses),
- Frau Yvonne Lammers (Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Präsidialausschusses),
- Frau Denise Sassen,
- Herr Andreas Hensen (Mitglied des Präsidialausschusses),
- Herr Thomas Behrens,
- Herr Thomas Gelder (Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Präsidialausschusses).

Darüber hinaus ist ein Vermittlungsausschuss für die in den §§ 27 Abs. 3 i. V. m. 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgaben eingerichtet, der bei Bedarf bzw. anlassbezogen tagt.

Angaben zur Vergütung und zur Qualifikation können aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung als personenbezogene Daten nicht öffentlich erteilt werden. Die Benennungsrechte ergeben sich, soweit nicht gesetzlich vorgegeben, aus gesellschaftsrechtlichen Dokumenten, die auf Wunsch vertraulich eingesehen können.

Es existiert für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine übliche D&O-Versicherung.

10. Welche Personen vertreten unmittelbar oder mittelbar das Land Niedersachsen in Gremien oder Berichtskreisen der Meyer-Werft-/Meyer-Neptun-Gruppe, der HanBG oder weiterer Beteiligungsgesellschaften?

Das Land Niedersachsen wird von Herrn Ministerpräsidenten Olaf Lies und von Frau Staatssekretärin Sabine Tegtmeier-Dette im Aufsichtsrat der Meyer Werft GmbH vertreten, s. auch Antwort auf Frage 9. Die unmittelbare Kapitalbeteiligung an der Meyer Werft GmbH wurde im Jahr 2024 über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) eingegangen und wird bis heute über diese gehalten. In der Gesellschafterversammlung der Meyer Werft GmbH werden die Interessen des Landes Niedersachsen durch die HanBG vertreten. Die Gesellschafterrechte werden durch das Beteiligungsreferat des Finanzministeriums wahrgenommen. Darüber hinaus gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen der Meyer Werft GmbH sowie dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen auf Arbeitsebene.

11. Welche regelmäßigen Berichte erhält die Landesregierung bzw. die HanBG zum Sanierungsstand, zur Liquidität, zu Risiken, zu Großaufträgen und zu Bürgschaftsinanspruchnahmen?

Im Rahmen der implementierten und üblichen Corporate-Governance-Strukturen werden die Gesellschafter über unterschiedliche Kanäle meist multilateral informiert. Die Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sind marktüblich und auch ausreichend, um durchgängig ein aktuelles Bild der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erhalten.

Insbesondere zu nennen sind:

- Zweiwöchentliche Regeltermine zwischen Bund, Land und Werft zu aktuellen Themen, insbesondere zur Abstimmung von rechtlichen Angelegenheiten i. R. d. der Corporate Governance Struktur und Post-Signing-To-Dos,
- monatliche Updates zum Fortschritt der Sanierungs- und Zusatzmaßnahmen,
- Vorstellung der Quartalsberichte.

Sofern weitere Informationsbedarfe bestehen, werden diese von der Werft zuverlässig ad hoc bedient.

Darüber hinaus erfolgen Informationen im Vorfeld und innerhalb von Aufsichtsratssitzungen und den Sitzungen der in der Antwort zu Frage 9 genannten Gremien des Aufsichtsrates.

12. In welchem Umfang und in welcher Frequenz wird der Landtag, insbesondere der Haushaltsausschuss und der Wirtschaftsausschuss, über Stand, Risiken und Abweichungen unterrichtet?

Die Landesregierung hat alle zuständigen Gremien des Landtages zu bedeutsamen Themen im Zusammenhang mit der Meyer Werft informiert und wird dies auch weiterhin vornehmen.

Zu Details siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196.

13. Ist die Landesregierung bereit, dem Landtag die wesentlichen Verträge, Sanierungsberichte und Risikoanalysen zumindest geschwärzt, in vertraulicher Anlage oder im Geheimschutzverfahren zugänglich zu machen? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung ist weiterhin jederzeit bereit, auf Wunsch dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zu berichten. Allerdings unterliegen die o. g. Unterlagen schutzwürdigen Interessen Dritter, weshalb eine Unterrichtung auf Anforderung in vertraulicher Sitzung erfolgen müsste. Weitergehende Rechte nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung werden durch die Landesregierung ebenso nicht in Frage gestellt.

II. Rückkaufrecht, Exit-Strategie und Verteilung von Chancen und Risiken

14. Welche Regelungen bestehen gegebenenfalls zu einem Rückkaufrecht oder sonstigen Erwerbsrechten der Familie Meyer oder privater Investoren (bitte Beginn, Laufzeit, Bedingungen, Bewertungsformel, Mindestpreis, Höchstpreis, Ausschlussgründe und Zustimmungrechte nennen)?

Die gesellschaftsspezifischen Unterlagen, in denen auch Regelungen zu Rückkaufs- und sonstigen Erwerbsrechten der Familie Meyer enthalten sind, sind als Geschäftsgeheimnisse zugunsten dieser zu behandeln. Die öffentliche Angabe weiterer Details zu Vereinbarungen im Zuge des Anteilserwerbs unterbleibt daher im Hinblick auf Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung. Über den Inhalt kann lediglich in einem vertraulichen Rahmen Auskunft erteilt werden.

15. Welche Exit-Strategie verfolgt das Land Niedersachsen, und nach welchen Kriterien soll entschieden werden, ob, wann und an wen Landesanteile verkauft werden?

Erwägungen zu einer möglichen Anteilsveräußerung des Landes betreffen in einem frühen Planungsstadium den Kernbereich exekutiven Handelns. Überdies wäre eine öffentliche Berichterstattung hierzu geeignet, einen möglichen Verkaufsprozess nachteilig zu beeinflussen. Aufgrund der Vertraulichkeit gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung kann die Fragestellung daher nicht öffentlich beantwortet werden.

16. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass der Steuerzahler nicht überwiegend Verluste und Risiken trägt, während ein späterer Wertzuwachs vorrangig privaten Anteilseignern zufällt?

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein solches Risiko eintreten wird. Auf vertragliche getroffene Regelungen diesbezüglich kann im Hinblick auf Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht öffentlich eingegangen werden.

17. Gibt es Rückzahlungs-, Besserungsschein-, Gewinnabschöpfungs-, Clawback- oder ähnliche Mechanismen zugunsten des Landes, falls die Sanierung erfolgreich verläuft oder die Werft zu einem höheren Wert veräußert wird?

Siehe Antwort zu Frage 16

18. Welche Rechte und Pflichten hat die Eigentümerfamilie Meyer während der staatlichen Beteiligung, insbesondere hinsichtlich Kapitalnachsüssen, Garantien, Sicherheiten, Related-Party-Transactions, Geschäftsführungsnähe und strategischer Entscheidungen?

Siehe Antwort zu Frage 14.

19. Welche Rolle spielen ausländische Holding- oder Finanzierungsgesellschaften im Konzernverbund, insbesondere in Luxemburg oder anderen Staaten, und welche Änderungen der Sitz-, Steuer- oder Beteiligungsstruktur wurden im Zusammenhang mit dem Staatseinstieg gegebenenfalls vereinbart?

Siehe Vorbemerkung der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Gesamtkomplex Meyer Werft: staatliche Beteiligung, Verträge, Governance und Sanierungsstand“ in der Drs. 19/11196 inklusive des Verweises auf die vertraulichen Unterlagen, die dem Landtag weiterhin zur Einsicht vorliegen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Meyer Werft GmbH und ihre wesentlichen Tochterunternehmen ihre Unternehmenssitze in der Bundesrepublik Deutschland haben.

20. Welche konzerninternen Darlehen, Lizenzverträge, Miet- oder Pachtverträge, Dienstleistungsverträge, Management Fees oder sonstigen Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Gesellschaften bestehen nach Kenntnis der Landesregierung?

Aufsichtsratsmitglieder der Meyer Werft GmbH müssen jährlich eine Erklärung abgeben, dass nach den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) die Anforderungen der zeitlichen Verfügbarkeit erfüllt sind. Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied erklären, dass keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen bestehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen. Ebenso muss bestätigt werden, dass keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Meyer Werft GmbH besteht. Die Landesregierung hat keine Kenntnisse darüber, dass ein Aufsichtsratsmitglied diese Vorgaben nicht erfüllt.

Zu etwaigen sonstigen vertraglichen Beziehungen kann im Übrigen öffentlich keine Auskunft erteilt werden (siehe Vorbemerkung).

21. Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls getroffen, um Interessenkonflikte zwischen Familie Meyer, Management, Banken, Bund, Land, HanBG, Lieferanten und Kunden auszuschließen oder transparent zu machen?

Neben gesetzlichen Regelungen in Form von Mitwirkungsverboten sind auch vertragliche Regelungen in verschiedener Form zum Ausschluss von Interessenkonflikten vorhanden.

Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 20.